



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



GRÜNER BAUEN: STEUERANREIZE UND ERHÖHTE ABSCHREIBUNG

© Midjourney

02/24

INHALT: Nachgefragt bei ... [Carina Stagel, MSc MSc](#) S. 2 | Wenn Gesellschafterdarlehen Eigenkapital ersetzen: [Zurückzahlen ist in der Krise verboten](#) S. 3 | Neue Steuer-Goodies für die Bauwirtschaft: [Schneller abschreiben, günstiger „grün“ sanieren](#) S. 4 | Gesetzesnovelle wirft Fragen auf: [Aus- und Weiterbildung künftig in der Arbeitszeit – und der Chef zahlt's?](#) S. 6 | Intern. Steuernuss S. 8



Carina Stigel, MSc MSc

*Liebe Leserinnen und Leser,
ich möchte Ihnen im Namen
des gesamten CONSULTATIO-
Teams einen erholsamen
Sommer wünschen – und
unvergessliche Momente mit
Ihrer Familie und Freunden!*

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG
Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH,
1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;
Mag. Christian Kraxner; Christoph Fuchs, LL.B.;
Andrea Netek

Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Cara Königswieser, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1, 5 + 6: MidJourney,
S. 3: shutterstock/Bits And Splits, S. 4: shutterstock/oatako

Anschrift des Medieninhabers:

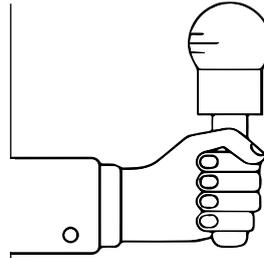
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,
E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO

Member of  Nexia



Nachgefragt bei ...

Carina Stigel, MSc MSc

Österreich wählt im Herbst. Was ist von der „alten“ Regierung bis dahin noch an steuerlichen Maßnahmen zu erwarten?

Der Finanzminister hat das Abgabenänderungsgesetz 2024 zur Begutachtung vorgelegt. Es enthält vorerst keine spektakulären Neuregelungen. Wenn die Koalition – trotz gegenwärtiger Turbulenzen – bis zum Wahltermin hält, dann wird sich daran wohl nicht viel ändern. Der Fiskalrat hat ja die Schieflage des Staatshaushaltes heftig kritisiert. Wir können deshalb nur hoffen, dass es vor der Wahl im Parlament nicht zu einem „freien Spiel der Kräfte“ kommt. Dann besteht nämlich Gefahr, dass sündteure Wahlgeschenke verteilt werden.

Bereits seit März 2024 beschlossen ist das Wohnbaupaket. Es soll die Bauwirtschaft ankurbeln ...

Genau. Eine kräftige Finanzspritze soll der schwer gebeutelten Baubranche helfen. Das Förderpaket ermöglicht höhere Abschreibungen für Wohngebäude und Sanierungen, die ökologischen Standards entsprechen. Zudem führt es einen Ökozuschlag für klimafreundliche Verbesserungsmaßnahmen ein. Die Fristen der Liebhabereiverordnung wurden um fünf Jahre verlängert. Begünstigungen gibt es auch bei der Grundbuchs-Eintragungsgebühr für Wohnimmobilien. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, nicht nur die Bauwirtschaft zu beleben, sondern auch nachhaltige Entwicklungen zu fördern.

Welche Themen halten die CONSULTATIO-Berater sonst noch auf Trab?

Speziell unsere Personalverrechnung-Teams sind wieder einmal gefordert. Denn der Gesetzgeber hat jüngst das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) geändert. Das bringt wichtige Neuerungen für Arbeitsverträge. Außerdem wird bei manchen Unternehmen in Zeiten stark gestiegener Zinsen die Liquidität knapp. Da gilt es das Eigenkapitalersatz-Gesetz zu beachten. Apropos Zinsen: Die Stundungszinsen beim Finanzamt sind seit 1. Juli auf satte 8,38 % angestiegen. Über all diese Themen berichten wir in der aktuellen Ausgabe der CONSULTATIO News.

Was erwarten Sie für die Sommermonate?

Eines ist sicher: Der Sommer wird sportlich! Bis Mitte Juli regiert dank der EURO 2024 in Deutschland König Fußball. Dann beginnen schon bald die Olympischen Sommerspiele in Paris. Hoffen wir, dass die Großevents fair und vor allem friedlich verlaufen. Im Wahlkampf zum österreichischen Nationalrat wird es – unabhängig vom Wetter – sicher heiß hergehen. Da wird das eine oder andere Foul nicht ausbleiben. Privat freue ich mich auf entspannte Wochen mit der Familie.

Wenn Gesellschafterdarlehen Eigenkapital ersetzen

Zurückzahlen ist in der Krise verboten

Dr. Georg Salcher



Durch Österreichs Wirtschaft rollt eine Pleitewelle. Das erste Quartal 2024 wird das insolvenzstärkste seit dem „Seuchenhjahr“ 2009. Der KSV 1870 rechnet in seinem neuesten Ausblick mit 6.500 Firmenpleiten bis zum Jahresende. Gewährt ein Gesellschafter in einer Krisenlage seiner Gesellschaft einen Kredit, gilt dieser als „Eigenkapital ersetzend“. Was das für den Kreditgeber und für die Gesellschaft genau bedeutet, regelt das Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG).

Eigenkapital oder Kredit?

Geht einer Gesellschaft in schwierigen Zeiten das Geld aus, sind häufig die Gesellschafter gefordert, Mittel zuzuschießen. Sie stehen dann vor der Entscheidung, das in Form eines Gesellschafterdarlehens oder als Einlage ins Eigenkapital der Gesellschaft zu tun. Ob so oder so, hat es jeweils deutlich unterschiedliche wirtschaftliche, gesellschafts- und steuerrechtliche Folgen.

Stellen die Gesellschafter Eigenkapital zur Verfügung, steigt die Eigenkapitalquote. Die Bonität der Gesellschaft ist gestärkt. Dadurch verbessern sich das Bankenrating, die Finanzierungsbereitschaft von Geldgebern und die Kreditkonditionen. Geht das zugeschossene Eigenkapital später verloren, können die Gesellschafter den Verlust mit Gewinnen aus anderen Kapitaleinkünften gegenrechnen.

Wenn Gesellschafter ihrer Firma hingegen (Fremd-)Kapital in Form eines Darlehens bzw. Kredits zuschießen, sind sie – prinzipiell – zinsberechtigter Gläubiger. Im Falle einer Pleite des Unternehmens haben die geldgebenden Gesellschafter theoretisch Anspruch auf quotenmäßige Befriedigung. Sie können den ausgefallenen Teil ihres Darlehens aber steuerlich nicht verwerten. Hinzu kommt: Unter bestimmten Bedingungen verbietet es das Eigenkapitalersatz-Gesetz, die Gesellschafter quotenmäßig zu bedienen! Nämlich dann, wenn sie den Kredit zu einem Zeitpunkt gewährt haben, zu dem sich die Gesellschaft bereits „in einer Krise“ befunden hat.

Kredit in der Krise: Rückzahlung gesperrt

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Kredit „Eigenkapital ersetzend“, nämlich wenn die Firma bei Kreditgewährung

- zahlungsunfähig ist (nicht ausreichend flüssig, um fällige Schulden fristgerecht zu bezahlen),
- überschuldet ist (rechnerisch zu Zerschlagungswerten und ohne positive Prognose für eine Fortführung)
- oder komplett zu reorganisieren ist (Eigenmittelquote kleiner als 8 %, mehr als 15 Jahre Schuldentilgungsdauer).

„Eigenkapital ersetzend“ bedeutet für den Gesellschafter: Seine Geldspritze unterliegt einer Rückzahlungssperre. Das soll die Gläubiger schützen. Da die Einlagenrückgewähr verboten ist, kann der Geldgeber seinen eigenkapitalersetzenden Kredit nicht zurückfordern – ähnlich wie beim Eigenkapital selbst. In einem Insolvenzverfahren wird die Zahlung zudem nachrangig behandelt. Der Kredit lässt sich also erst zurückholen, wenn die Firma die Krise bewältigt hat.

Kredit, Gesellschaft und Gesellschafter

Von dieser Regelung nicht betroffen sind allerdings:

- Geldkredite für nicht mehr als 60 Tage,
- Waren- oder sonstige Kredite für maximal sechs Monate
- und schon vor der Krise gewährte Kredite, die nur verlängert oder gestundet wurden.

Das EKEG gilt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und kapitalistische Personengesellschaften (d. h. kein unbeschränkt Haftender ist eine natürliche Person). Laut Gesetz ist als Gesellschafter nur erfasst, wer kontrollierend oder zu zumindest 25 % beteiligt ist. Hinzu kommen Personen, die zwar selbst nicht beteiligt sind, aber einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben.

Die Rückzahlungssperre gilt auch für die auf den Kredit entfallenden Zinsen. Zahlen Sie außerdem als Geschäftsführer oder Vorstand einen eigenkapitalersetzenden Kredit rechtswidrig an Ihren Gesellschafter aus, haften Sie!

Sprechen Sie also mit Ihrem CONSULTATIO-Team, ehe Sie Kredite oder Zuschüsse an Ihre Gesellschaft gewähren.

Neue Steuer-Goodies für die Bauwirtschaft

Schneller abschreiben, günstiger „grün“ sanieren

Christoph Fuchs, LL.B.



Die Baubranche steckt noch immer in der Krise. Um die Baukonjunktur anzukurbeln, hat die Bundesregierung daher ein Förderpaket beschlossen. Es begünstigt vor allem jene, die ökologisch sanieren und bezahlbaren Wohnraum schaffen. CONSULTATIO News stellt hier die wichtigsten Eckpunkte des Pakets vor – insbesondere die komplexen Regeln für die Geltendmachung des dreifachen AfA-Satzes und den „Gebäudestandard Bronze“.

Wohngebäude: Höhere AfA bis 2027

Das neue Bau- und Wohnpaket verbessert die Abschreibungsmöglichkeiten für Wohngebäude, seien sie im Betriebs- oder im Privatvermögen. Sie lassen sich künftig in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung mit dem dreifachen AfA-Satz abschreiben. Die AfA beträgt für diesen Zeitraum demgemäß nun 4,5 % pro Jahr, wenn es Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gibt. Beachten Sie: Keine Anwendung findet hier die Halbjahres-Abschreibungsregelung. Die neue beschleunigte Abschreibung gilt für Neubauten, die zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem 1. Januar 2027 fertiggestellt werden – und den eingangs genannten ökologischen „Gebäudestandard Bronze“ erfüllen!

Erhöhte AfA: Die Voraussetzungen

Der „Gebäudestandard Bronze“ ist im „klimaaktiv Kriterienkatalog“ des Bundesministeriums für Klimaschutz festgeschrieben. Er ist jene Qualitätsstufe, die ein Wohngebäude mindestens erfüllen muss, damit der Weg zur höheren AfA frei ist. Erfüllt sein müssen laut Katalog zum Beispiel folgende Kriterien:

- Einrichtungen der täglichen Grundversorgung (Supermarkt, Bäckerei, Apotheke etc.) sind in der Nähe vorhanden
- soziale Infrastruktur (Kinderbetreuung, medizinische Versorgung, Schule etc.) ist in der Nähe vorhanden
- Freizeiteinrichtungen sind vorhanden

Jedes erfüllte Kriterium bringt Punkte. Eine detaillierte Auflistung der Anforderungen für den Bronze-Standard finden Sie in einer Anfragebeantwortung der Finanz (siehe QR-Code). Unsere CONSULTATIO-Fachleute helfen Ihnen gern, wenn Sie weitere Fragen haben!



Schneller abschreiben: Auch bei Sanierungen

Nicht nur Neubauten profitieren von der beschleunigten Abschreibung. Auch Sanierungsmaßnahmen sind begünstigt. Deren Kosten lassen sich ab 2024 im Rahmen der Fünfzehntelabsetzung schneller geltend machen – sofern der Bund die Sanierung gemäß Umweltförderungsgesetz gefördert hat. Das betrifft vor allem ökologische Nachverdichtungen. Sie sind jetzt steuerlich attraktiver.

15 % Ökozuschlag:

Für klimafreundliche Verbesserungen

Die „Wohnraum- und Bauoffensive“ fördert auch die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden. Ein neuer „Ökozuschlag“ macht klimafreundliche Sanierungsmaßnahmen – zum Beispiel Dämmung der Außenwände, Fenstertausch oder Anschluss an die Fernwärme – steuerlich attraktiver. Sie lassen sich für 2024 und 2025 mit einem abzugsfähigen Zuschlag von 15 % als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend machen.

Neue Liebhabereiverordnung entspannt

Die Fristen der Liebhabereiverordnung wurden um jeweils fünf Jahre verlängert. Das kommt der Immobilienbranche zugute, die unter hohen Zinsen und steigenden Baukosten leidet. Für die „kleine Vermietung“ (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen) ist nun nachzuweisen, dass innerhalb von 25 Jahren ab Beginn der Vermietung bzw. innerhalb von 28 Jahre ab dem erstmaligen Anfallen von Ausgaben ein steuerlicher Totalüberschuss erzielt werden soll. Für die „große Vermietung“ (z. B. ganze Zinshäuser) beträgt die Frist jetzt 30 bzw. 33 Jahre.

Gebäude abschreiben: Der Überblick

Abschließend finden Sie noch einen Gesamtüberblick. Er fasst die allgemeinen Regelungen zur Abschreibung von Gebäuden im Betriebs- und Privatvermögen zusammen. Das soll eine klare Orientierung im Steuerdschungel geben.

Ihr CONSULTATIO-Team steht Ihnen wie immer mit Rat und Tat zur Seite, um maßgeschneiderte Lösungen für Sie zu finden.

Gebäude im BETRIEBSVERMÖGEN

Gebäude im PRIVATVERMÖGEN

ALLGEMEINE REGELUNGEN UND ABSCHREIBUNGSSÄTZE

Betriebsgebäude:

bis zu 2,5 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

Gebäude für Wohnzwecke überlassen:

bis zu 1,5 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
Halbjahres-Abschreibungsregelung ist anzuwenden

Nachweis eines höheren Abschreibungssatzes (kürzere Nutzungsdauer), z. B. durch ein Gutachten, ist zulässig

Zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung:

bis zu 1,5 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
Halbjahres-Abschreibungsregelung ist anzuwenden
Nachweis eines höheren Abschreibungssatzes (kürzere Nutzungsdauer), z. B. durch ein Gutachten, ist zulässig

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG FÜR GEBÄUDE, DIE NACH DEM 30.6.2020 ANGESCHAFFT WORDEN SIND

Betriebsgebäude:

- im 1. Jahr bis zu 7,5 %
 - im 2. Jahr bis zu 4,5 %
 - im 3. Jahr bis zu 2,5 %
- der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Gebäude für Wohnzwecke überlassen:

- im 1. Jahr bis zu 4,5 %
 - im 2. Jahr bis zu 3 %
 - im 3. Jahr bis zu 1,5 %
- der Anschaffungs- und Herstellungskosten
Halbjahres-Abschreibungsregelung ist

NICHT anzuwenden

Nachweis eines höheren Abschreibungssatzes (kürzere Nutzungsdauer), z. B. durch ein Gutachten, ist zulässig

Wahlrecht, ob beschleunigte Abschreibung angewendet wird: Wenn diese Anwendung findet, ist der Steuerpflichtige im 2. Jahr daran gebunden

Zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung:

- im 1. Jahr bis zu 4,5 %
 - im 2. Jahr bis zu 3 %
 - im 3. Jahr bis zu 1,5 %
- der Anschaffungs- und Herstellungskosten
Halbjahres-Abschreibungsregelung ist **NICHT anzuwenden**
Nachweis eines höheren Abschreibungssatzes (kürzere Nutzungsdauer), z. B. durch ein Gutachten, ist zulässig
Wahlrecht, ob beschleunigte Abschreibung angewendet wird: Wenn diese Anwendung findet, ist der Steuerpflichtige im 2. Jahr daran gebunden

NEU FÜR BRONZE-STANDARD-WOHNGEBÄUDE, WENN 2024 BIS ENDE 2026 FERTIGGESTELLT

In den ersten 3 Jahren

bis zu 4,5 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten

In den ersten 3 Jahren

bis zu 4,5 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten

SONDERBESTIMMUNGEN

Betriebliche Gebäude in Leichtbauweise:

4 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Gebäude, die vor 1915 errichtet wurden:

2 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten



Gesetzesnovelle wirft Fragen auf

Aus- und Weiterbildung künftig in der Arbeitszeit – und der Chef zahlt's?

Andrea Netek

Mit der Novelle des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) werden Vorgaben aus Brüssel im österreichischen Arbeitsrecht berücksichtigt. Sie stammen aus der EU-Richtlinie für transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen. CONSULTATIO News fasst drei wesentliche Änderungen zusammen:

1. Aus- und Weiterbildung

In welchen Fällen ist die Zeit für Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern zwingend Arbeitszeit? Und wann hat der Arbeitgeber die Kosten dafür zu tragen? Rund um diese Fragen ist eine intensive Diskussion entbrannt, seit die AVRAG-Novelle in Kraft trat.

Die EU-Richtlinie verlangt: Arbeitnehmern ist eine Fortbildung kostenlos anzubieten und als Arbeitszeit anzurechnen – vorausgesetzt, Rechtsvorschriften oder Kollektivverträge verpflichten den Arbeitgeber dazu, Arbeitnehmern die Fortbildung im Hinblick auf ihren Job zu ermöglichen.

Im Frühjahr sind zahlreiche arbeitsgesetzliche Änderungen in Kraft getreten. Als Dienstgeber haben Sie deshalb einige Neuerungen zu beachten. So ist bei Dienstzetteln nun der Mindestinhalt erweitert. Und Mitarbeiter haben künftig das verbriefte Recht, mehrere Jobs parallel auszuüben. Zudem verpflichtet Sie eine neue Regel, Ihren Dienstnehmern bestimmte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bezahlen. Diese letztgenannte Bestimmung sorgt für erhebliche Verunsicherung in der Wirtschaft.

Die neue AVRAG-Bestimmung bezieht sich darüber hinaus auf Aus- oder Weiterbildungen, „die auf Grund gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages“ erfolgen. Ist die Bildungsmaßnahme „Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit“, so

- ist es Arbeitszeit, wenn Mitarbeiter teilnehmen,
- sind die Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen – es sei denn, sie werden von Dritten (z. B. AMS) getragen.

Bisher haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer oft vereinbart, dass zwar der Chef Ausbildungskosten übernimmt (so für Spezialschulungen), der Mitarbeiter aber in bestimmten Fällen einen Kostenersatz zu leisten hat. Die diesbezügliche Regelung im AVRAG ist unverändert geblieben. Dennoch sind viele Arbeitgeber nun verunsichert. Sie fragen sich, ob sich bei bestimmten – arbeitsvertraglich vereinbarten – Ausbildungen überhaupt noch ein Kostenersatz für die Ausbildung einheben lässt.

Unklar ist derzeit auch, wie es eine im Arbeitsvertrag enthaltene Verpflichtung des Dienstnehmers zur fachlichen Weiterbildung (außerhalb der Arbeitszeit) jetzt zu interpretieren gilt. Studiert ein Mitarbeiter nebenberuflich, sind der Zeitaufwand und die Kosten wohl grundsätzlich weiterhin dessen Privatsphäre zuzurechnen. In der Praxis übernehmen Arbeitgeber oft (freiwillig) die Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Arbeitnehmer. Steuerlich ist das meist eine Win-win-Situation für beide Seiten. Zukünftig ist in diesen Fällen zu klären, ob die Teilnahme des Mitarbeiters als Arbeitszeit zählt. Im Zweifel sollten Sie das auf jeden Fall vertraglich regeln.

Interessant ist in diesem Zusammenhang das Ergebnis einer Anfrage der Wirtschaftskammer beim Arbeitsminister. Die Kämmerer bezogen sich auf eine Fortbildungsverpflichtung für Berufskraftfahrer, die das Güterbeförderungsgesetz festschreibt. Sie wollten vom Ministerium wissen: Haben die Arbeitnehmer diese Fortbildung – wie im Kollektivvertrag vorgesehen – weiterhin in der Freizeit zu besuchen? Die Antwort: Die Verpflichtung, den Fahrerqualifizierungsnachweis zu erbringen, ist keine Weiterbildung im Sinne der neuen AVRAG-Bestimmung!

Aktuell existiert jedenfalls weder Rechtsprechung noch hilfreiche Literatur zu diesen Fragen. Es bleibt also offen, wie Gerichte oder Verwaltungs(straf)behörden im Streitfall entscheiden werden.

2. Dienstzettel

Achtung: Für Dienstzettel bzw. Dienstverträge gelten nun erweiterte Mindestinhalte. Unter anderem neuerdings ausdrücklich anzuführen:

- Hinweise auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren
- kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung
- Art der Auszahlung des Entgelts
- Dauer und Bedingungen einer vereinbarten Probezeit
- gegebenenfalls der Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung

Vor dem 28. März 2024 abgeschlossene Dienstverträge können entweder noch unverändert bleiben oder auch freiwillig angepasst werden.

Neu geregelt hat der Gesetzgeber auch die Frist für die Ausstellung eines Änderungsdienstzettels (spätestens am Tag des Wirksamwerdens der Änderung), die Art der Übermittlung des Dienstzettels (auf Anforderung des Arbeitnehmers auch elektronisch) sowie die einschlägigen Strafbestimmungen.

3. Das Recht auf mehrere Jobs

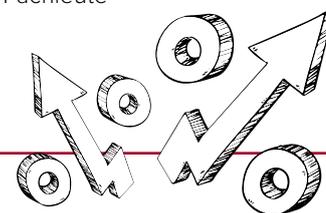
Arbeitnehmer haben künftig einen gesetzlichen Anspruch darauf, mit mehreren Arbeitgebern Arbeitsverhältnisse einzugehen. Sie dürfen weder gekündigt noch benachteiligt werden, weil sie ihr „Recht auf Mehrfachbeschäftigung“ ausüben.

Als Dienstgeber können Sie im Einzelfall dennoch verlangen, dass Ihr Mitarbeiter keinen weiteren Job annimmt. Zulässig ist das aber nur, wenn die Arbeit im zusätzlichen Job

- mit arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist (weil z. B. die Höchstarbeitszeitgrenzen überschritten wären) oder
- für die Verwendung im bestehenden Arbeitsverhältnis abträglich ist (etwa wegen Übermüdung, Rufschädigung oder der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen).

Wollen Arbeitnehmer mehrere Jobs annehmen, müssen sie jedenfalls das Konkurrenzverbot nach dem Angestelltengesetz beachten. Ein Mitarbeiter darf ohne Bewilligung seines Firmenchefs kein selbstständiges kaufmännisches Unternehmen betreiben. Und Handelsgeschäfte im Geschäftszweig des Dienstgebers sind weder auf eigene noch auf fremde Rechnung erlaubt!

Für weitere Informationen oder Fragen zu den aktuellen Änderungen stehen Ihnen Ihre CONSULTATIO-Fachleute gerne zur Verfügung.



SEIT 1. JULI 2024:

Finanz kassiert 8,38 % Stundungszinsen

Der „Kredit beim Finanzamt“ wird zur Jahresmitte dramatisch teurer. Bekanntlich sind dem Fiskus für Zahlungserleichterungen (Stundungen und Ratenzahlung von Finanzamtsrückständen) Stundungszinsen zu zahlen. Während der Corona-Krise hatte der Bund den entsprechenden Zinssatz (auf 2 % p. a. über dem Basiszinssatz) abgesenkt. Diese Bestimmung war jedoch befristet. Sie ist am 30. Juni 2024 ausgelaufen.

Seit 1. Juli 2024 gilt wieder der reguläre „alte“ Zinssatz. Er liegt bei 4,5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Auf Grundlage des Letzteren steigen die Stundungszinsen also jetzt drastisch an – von 5,88 % auf saftige 8,38 % p. a.!

Das gilt sowohl für bereits gestellte und bewilligte Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung als auch für Anträge, die Sie neu stellen.

Die weiteren Zinssätze für Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen betragen weiterhin jeweils 2 % über dem Basiszinssatz und bleiben daher bis zur nächsten EZB-Korrektur bei 5,88 %.

INTERN

CONSULTATIO GRATULIERT ...

... zur bestandenem Steuerberaterprüfung: Victoria Reiter hat die Prüfungshürde am 5. März 2024 mit Bravour genommen. Die zielstrebige Wienerin begann bereits 2021 – während ihres Betriebswirtschaftsstudiums – für die CONSULTATIO zu arbeiten. Demnächst steuert die wissbegierige passionierte Jungsteuerberaterin auch noch die Ausbildung zur Wirtschaftsprüferin an. CONSULTATIO News gratuliert Frau Reiter herzlichst zur Erreichung des jetzigen beruflichen Meilensteins. Wir freuen uns auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.



CONSULTATIO-GOLFTURNIER: TAG DER GUTEN TATEN

Am 25. Mai 2024 fand die erste Golf-Trophy der CONSULTATIO statt. Schauplatz war der Golfplatz in Poysdorf. Nicht mitspielen wollte nur das Wetter: Es war extrem launisch und wechselte vom strahlenden Sonnenschein über Starkregen bis hin zum Hagel. Obwohl die golfbegeisterten Klientinnen und Klienten mit vollem Einsatz ans Werk gingen, musste das Turnier nach dem Aufziehen der dritten Gewitterfront vorzeitig abgebrochen werden. So ließ sich am Rasen kein Sieger küren. Um die Leistungen der Wettkämpfer dennoch zu würdigen, verlost die CONSULTATIO alle Preise. Mit einer Weinverkostung und Schmankerln aus der Region klang die Veranstaltung schließlich im Hotel Neustifter aus.



Das Wichtigste an diesem Tag war der gute Zweck: Der Reinerlös der Trophy geht an ein Wiener Mutter-Kind-Haus, um in Not geratenen Alleinerzieherinnen eine Unterkunft zu sichern. Ein großes Dankeschön an alle, die teilgenommen oder geholfen haben – wir erwarten uns beim nächsten Mal mehr Wetterglück.

NEXIA-KONFERENZ IN EDINBURGH

Von 13. bis 17. Mai 2024 ging in Edinburgh die „International Tax und EMEA Regional Conference“ von Nexia über die Bühne. Mehrere Vertreter von CONSULTATIO reisten deshalb in die schottische Hauptstadt. Sie nutzten die Gelegenheit, um mit Kollegen aus dem Nexia-Netzwerk Fachwissen und neue Ideen auszutauschen und globale Trends zu diskutieren. Ein Highlight bot der inspirierende Vortrag unseres Prokuristen Christoph Schillinger. Er sprach zum Thema Cybersecurity-Risiken. Für alle Teilnehmer waren es ereignisreiche Tage. Sie förderten den intensiven Austausch und stärkten den Zusammenhalt innerhalb unseres internationalen Berater-Netzwerks.



CONSULTATIO Steuernuss

Magnus ist Jurist. Seit vielen Jahren werkt er für ein großes Finanzunternehmen in Wien. Anfang 2024 hat sich sein Sohn als Steuerberater selbstständig gemacht. Aufgrund des eklatanten Fachkräftemangels bittet der Junior nun den Senior um dessen Mitarbeit. Er stellt Magnus in seiner Kanzlei für fünf Wochenstunden an, um Spezialaufgaben zu erledigen.

Als der Geschäftsführer des Finanzunternehmens das erfährt, ruft er Magnus empört zu sich und droht ihm mit Kündigung, sollte er seine Tätigkeit in der Steuerkanzlei des Sohnes nicht umgehend beenden. Auf welche neue Rechtslage wird Magnus seinen zornigen Chef aufmerksam machen?

- Aufgrund des EuGH-Urteils Bundy kann der Arbeitgeber eine zusätzliche Mitarbeit in Familienbetrieben gar nicht untersagen.
- Nebentätigkeiten bis zu 5 Wochenstunden sind laut AngG seit 2023 nicht mehr genehmigungspflichtig.
- Mit der AVRAG-Novelle 2024 wurde ein Recht auf Mehrfachbeschäftigung eingeführt.
- Für Zweitbeschäftigungen in bundesweiten Mangelberufen ist seit März 2024 eine Genehmigung durch den Haupt-Dienstgeber nicht erforderlich.

Die richtige Antwort lautet c). Die AVRAG-Novelle 2024 hat per 28. März 2024 für Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch darauf geschaffen, gleichzeitig mit mehreren Arbeitgebern Arbeitsverhältnisse einzugehen. Die Arbeitnehmer dürfen weder gekündigt noch benachteiligt werden (§ 21 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz), nur weil sie ihr „Recht auf Mehrfachbeschäftigung“ ausüben.